



Eurex-Rundschreiben 096/18

Änderungen der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Börsenordnung für die Eurex Deutschland

Zusammenfassung

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die Änderungen der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland (Handelsbedingungen) und der Börsenordnung für die Eurex Deutschland (Börsenordnung) informieren, die am **8. November 2018** vom Börsenrat der Eurex Deutschland verabschiedet wurden.

Die Änderungen ebnen den Weg für weitere strategische Initiativen, die an der Eurex Deutschland implementiert werden, einschließlich der Handelszeitverlängerung, der „Passive Liquidity Protection“ sowie den Anpassungen bezüglich „Eurex Improve“, den Eurex T7 Entry Services und den kürzlich eingeführten Änderungen der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen).

Datum: 6. Dezember 2018

Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland sowie Vendoren

Autorisiert von: Michael Peters

Zielgruppe:

- Front Office/Trading
- Middle + Back Office
- Auditing/Security Coordination

Kontakt:

Ihr Key Account Manager Trading

Änderungen der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Börsenordnung für die Eurex Deutschland

1. Änderungen bezüglich der Handelszeitverlängerung

Um die operativen Anforderungen für Handelsteilnehmer zu reduzieren, wurde § 31 (6) zu den Handelsbedingungen hinzugefügt. Des Weiteren wurde § 53 (4) der Börsenordnung angepasst, sodass

- a) Teilnehmer, die keine offenen Orders im Orderbuch während der verlängerten Handelszeiten haben und nicht am Handel teilnehmen, in dieser Zeit nicht erreichbar sein müssen,
- b) Teilnehmer, die offene Orders im Orderbuch während der verlängerten Handelszeiten haben und in dieser Zeit aktiv am Handel teilnehmen, gewährleisten müssen, dass eine verantwortliche Person mindestens per Telefon erreichbar ist,
- c) Liquidity Provider, die keine Quotierungen eingeben und keine offenen Orders im Orderbuch während der verlängerten Handelszeiten haben, in dieser Zeit nicht erreichbar sein müssen.

Die Änderungen hinsichtlich der Handelszeitverlängerung sind am 3. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Zusätzlich wurden bestimmte Parameter des volumenbasierten und transaktionsbasierten Order-Transaktionsverhältnisses (OTR) für ausgewählte Produkte im Anhang zu § 17 b) der Börsenordnung geändert, um Quotierungen während der Handelszeitverlängerung zu ermöglichen. Die geänderten OTR-Parameter finden Sie auf der Eurex-Webseite www.eurexchange.com unter dem folgenden Link:

<http://www.eurexchange.com/exchange-en/technology/order-to-trade-ratio>

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat außerdem der Einführung der Stop-Limit-Orders zugestimmt. Zunächst werden Stop-Limit-Orders für die Produkte angeboten, die auch während der Handelszeitverlängerung gehandelt werden. Die Stop-Limit-Orders-Funktionalität wird am 5. Dezember 2018 aktiviert. Die Definitionen der Stop-Limit-Orders in Abschnitt 3.4 der Handelsbedingungen wurden ebenfalls geändert und sind am 3. Dezember 2018 in Kraft getreten.

2. Änderungen bezüglich der „Passive Liquidity Protection“

Zur geplanten Einführung der „Passive Liquidity Protection“, voraussichtlich zu Beginn von Q2 des Jahres 2019, wird momentan eine Marktkonsultation durchgeführt. Zur Einführung sind Änderungen der Handelsbedingungen hinsichtlich des Umgangs mit Orders und Quotes notwendig. Abschnitt 2.4 der Handelsbedingungen wird erweitert, um die Verarbeitung und Verzögerung von aggressiven Orders zu ermöglichen, bevor sie mit dem Orderbuch interagieren, und um die Einführung des entsprechenden Verzögerungszeit-Konzepts zu ermöglichen.

Die Änderungen bezüglich der „Passive Liquidity Protection“ sind am 3. Dezember 2018 in Kraft getreten.

3. Änderungen bezüglich „Eurex Improve“

Mit „Eurex Improve“ wurde Abschnitt 2.7 zu den Handelsbedingungen hinzugefügt, wodurch die Eingabe von Handelsinteressen mit einer ausführungsgesicherten Kundenseite ermöglicht wird. Dies führt zu einem „Eurex Improve“-Match im zentralen Orderbuch der Börse. Abschnitt 2.7 spezifiziert auch die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Eingabe von „Eurex Improve“-Handelsinteressen, der Preisverbesserungsperiode (Wartezeit) sowie die Erstellung eines „Eurex Improve“-Matches. Erläuterungen bezüglich der Auswirkung von „Eurex Improve“ auf die Volatilitätsunterbrechungen und der Referenzpreisfestlegung wurden entsprechend in die Handelsbedingungen mit aufgenommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich „Eurex Improve“ treten nach dem Beschluss zur Aussetzung der Vorhandelstransparenz-Anforderungen in Kraft, gemäß Art. 9 (1) (a) der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und Artikel 4 der Delegiertenverordnung (EU) 2017/583, jedoch nicht vor dem 1. März 2019.

4. Änderungen bezüglich Eurex T7 Entry Services

Zusätzliche Klarstellungen bezüglich der Abschlusszeit eines Eurex T7 Entry-Geschäfts (TES) finden in Abschnitt 4.4 der Handelsbedingungen Anwendung.

Die Änderungen sind am 3. Dezember 2018 in Kraft getreten.

5. Änderungen bezüglich der Clearing-Bedingungen

Mit der Einführung von Release 4.1 der C7 Clearing-Architektur von Eurex Clearing im Dezember 2018, werden Verbesserungen für das „Position Transaction Management“ eingeführt, die auch im Abschnitt 5.4 der Handelsbedingungen zu finden sind. Besonders die Positionsführung in den Market-Maker-Konten wird von netto auf brutto geändert, d.h. Positionen können auf der Long- und Short-Seite offen sein. Des Weiteren wird die Transaktionsdauer (Lebenszyklus einer Transaktion) auf drei Tage ausgeweitet.

Die Anpassungen hinsichtlich der Änderung des Eurex Clearing C7 Release 4.1 sind am 3. Dezember 2018 in Kraft getreten.

Zusätzlich erfordern geplante Anpassungen der Clearing-Bedingungen auch Änderungen der Börsenordnung und Handelsbedingungen, da diese zu einer signifikanten Reduzierung der Komplexität führen und somit die Nutzung von rechtlichen und funktionalen Synergien ermöglichen. Sie dienen der Klärung und ziehen keine wesentlichen rechtlichen Änderungen nach sich.

Die Änderungen lauten wie folgt:

- a) Abschaffung des Dreiparteien-Clearingvertrags zwischen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG,
- b) Abschaffung des Begriffs „Non-Clearing-Mitglied“.

Die Anpassungen hinsichtlich der Änderung der Clearing-Bedingungen treten am 28. Januar 2019 in Kraft.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Key Account Manager Trading.

6. Dezember 2018